

Satzung

der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

vom 02.02.2015

Der Verwaltungsrat hat auf Grund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Anstaltssatzung vom 28.11.2014 in Verbindung mit den §§ 86a und 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) am 02.02.2015 folgende Satzung beschlossen:*)

*) Änderungen siehe Rückseite

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

*) geändert durch:

a) Satzung vom 05.02.2016 durch Verwaltungsratsbeschluss vom 03.02.2016. Die Satzung wurde am 25.02.2016 gem. den §§ 24 und 27 GemO und § 14 Anstaltssatzung im „Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern“ und am 31.03.2016 im „Amtsblatt der VG Weilerbach“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.04.2016 in Kraft getreten.

b) Satzung vom 01.07.2016 durch Verwaltungsratsbeschluss vom 30.06.2016. Die Satzung wurde am 14.07.2016 gem. den §§ 24 und 27 GemO und § 14 Anstaltssatzung im „Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern“ und am 28.07.2016 im „Amtsblatt der VG Weilerbach“ und am 28.07.2016 im „Amtsblatt der VG Ramstein-Miesenbach“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.07.2016 in Kraft getreten.

c) Satzung vom 20.11.2019 durch Verwaltungsratsbeschluss vom 19.11.2019. Die Satzung wurde am 28.11.2019 gem. den §§ 24 und 27 GemO und § 14 Anstaltssatzung im „Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

d) Satzung vom 22.07.2021 durch Verwaltungsratsbeschluss vom 15.07.2020. Die Satzung wurde am 13.08.2021 gem. den §§ 24 und 27 GemO und § 14 Anstaltssatzung im „Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 14.08.2021 in Kraft getreten.

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Abgabearten, Geltungsbereich	5
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag	6
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	6
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	6
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	7
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	7
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches	12
§ 8 Vorausleistungen	12
§ 9 Ablösung	12
§ 10 Beitragsschuldner	12
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	12
III. Abschnitt: Benutzungsgebühren	12
§ 12 Gebührenfähige Kosten	12
§ 13 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung	13
§ 14 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung	13
§ 15 Gegenstand der Gebührenpflicht	13
§ 16 Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung	14
§ 17 Starkverschmutzerzuschlag	15
§ 18 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	15
§ 19 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	15
§ 20 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von temporär eingeleitetem, unvermeidbarem Fremdwasser	16
§ 21 Entgelt für die Beseitigung von außerhalb des Entsorgungsgebietes angeliefertem Abwasser, Schlamm und Kanalspülgut	17
§ 22 Entstehung des Gebührenanspruches	17
§ 23 Gebührensätze	17
§ 24 Gebührensschuldner	17
§ 25 Gebührenfestsetzung und Fälligkeiten	18
§ 26 Vorausleistungen	18
IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen	18
§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	18
§ 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	19

V. Abschnitt: Abwasserabgabe	20
§ 29 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	20
§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter	20
VI. Abschnitt: Inkrafttreten	20
§ 31 Inkrafttreten	20
Anhang 1 zu § 1 Abs. 3 - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen	22
Anhang 2 zu § 17 - Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags (SVZ)	23
Anhang 3 zu § 1 Abs. 1 - Geltungsbereich der Zweckvereinbarung	24
Anhang 4 zu § 1 Abs. 1 - Geltungsbereich der Zweckvereinbarungen	25

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten, Geltungsbereich

- (1) Die Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR) betreibt in Erfüllung der ihr gemäß
- a) § 4 Abs. 1 Anstatssatzung vom 28.11.2014 und
 - b) der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Weilerbach und der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss des Industriegebietes Hühnerbusch (Ortsgemeinde Rodenbach) der Verbandsgemeinde Weilerbach an die Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 25.8/04.09.2015 und
 - c) der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Weilerbach und Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss des Entsorgungsgebietes des US-Hospital (Gemarkung Weilerbach) an die Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 10.02/15.02.2016 sowie der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss des Entsorgungsgebietes des US-Hospital (Gemarkung Ramstein-Miesenbach) an die Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR vom 15.01.2016 übertragenen Aufgaben die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Der Geltungsbereich der Zweckvereinbarung IG „Am Hühnerbusch“ ist in Anhang 3 dargestellt. Anhang 3 ist damit Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich der Zweckvereinbarungen zum „US-Hospital“ ist im Anhang 4 dargestellt. Anhang 4 ist damit Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die STE-AöR erhebt:
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Benutzungsgebühren für das leitungsgebundene Ableiten und die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlags- und unvermeidbaren Fremd- und sonstigen Wassers nach § 13 dieser Satzung.
 3. Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 14 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen im Anhang 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Beseitigung des unvermeidbaren Fremdwassers dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen im Anhang 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Beitragssätze werden durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die STE-AöR erhebt einmalige Beiträge für die auf das Abwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Abwasserkanäle innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
 2. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen sowie Pumpanlagen, die Funktionen für das jeweilige Ermittlungsgebiet übernehmen.
 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der STE-AöR aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der STE-AöR stehen.
 5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen).
 6. Die bewerteten Eigenleistungen der STE-AöR, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 7. Die Aufwendungen, die Dritten, derer sich die STE-AöR bedient, entstehen.
- (3) Der einmalige Beitrag wird für die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung getrennt erhoben. Beitragsfähig im Sinne des Abs. 2 sind nur die Investitionsaufwendungen, die Funktionen für die Abwasserentsorgung des jeweiligen Ermittlungsgebietes wahrnehmen. Die Investitionsaufwendungen für Einrichtungsteile, die übergeordnete Funktionen wahrnehmen, wie beispielsweise die zentrale Kläranlage und die Verbindungssammler, werden nicht über einmalige Beiträge finanziert. Gleiches gilt für Einrichtungsteile, die allein Funktionen für die Beseitigung des sonstigen Wassers übernehmen. Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen (z.B. für Erneuerungen, Verbesserungen, Umbau) werden ebenfalls keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Kaiserslautern zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

- c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung werden auf Basis der entgeltfähigen Kosten aus den funktionsbezogenen Investitionsaufwendungen des betroffenen Ermittlungsgebietes nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ermittelt.
- (2) Die Ermittlungsgebiete für die Berechnung der Beitragssätze werden jeweils von der STE-AöR bestimmt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ).
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung von 40 m vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges aus gemessen.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2,
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 20 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 60 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.
- (4) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
 2. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,5. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4

c) Campingplatzgebiete		0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
f) Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
6. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.

7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl; für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird eine Geschossflächenzahl von 0,5 zugrunde gelegt.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche (Geschossfläche) Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 3.

(2) Als Grundflächenzahl (GRZ) werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen gelten folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 - a) ohne Tribüne 0,7
 - b) mit Tribüne 0,9
3. Freizeitanlagen und Festplätze

- | | |
|---|-----|
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
- | | |
|--|-----|
| 1. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |
- (5) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche, so wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (6) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die gewichtete Grundstücksfläche um die entsprechende Quadratmeterzahl verringert.
- (7) Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- Für Grundstücke, auf denen dezentrale Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen durch die STE-AöR gefordert und/oder durch den Eigentümer ordnungsgemäß installiert werden, vermindert sich die gewichtete Grundstücksfläche nach Absatz 1 wie folgt:
- Größer/gleich 15 l Rückhaltevolumen pro m² befestigter Fläche um 20 v. H.
- Größer/gleich 20 l Rückhaltevolumen pro m² befestigter Fläche um 25 v. H.
- Größer/gleich 25 l Rückhaltevolumen pro m² befestigter Fläche um 30 v. H.
- (8) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung entfällt für Grundstücke, von denen dauerhaft kein Niederschlagswasser der Kanalisation zugeleitet werden darf, vollständig.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der STE-AöR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung voraussichtliche Beitrag, der nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen zu entrichten wäre, wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Benutzungsgebühren

§ 12 Gebührenfähige Kosten

(1) Die STE-AöR erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.

(3) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühren sind ansatzfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Sofern Entwässerungsgebiete außerhalb der Gemarkungsgrenze des Einrichtungsträgers angeschlossen werden (etwa über Zweckvereinbarungen), die nicht vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst werden, so ist für die Inanspruchnahme ein kostendeckendes Entgelt zu kalkulieren.

§ 13

Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

(1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie bei temporär eingeleitetem, unvermeidbarem Fremdwasser, welches in die Mischwasserkanalisation eingeleitet wird, getrennt erhoben. Dies gilt auch bei der Einleitung von Urin aus wasserlosen Urinalen.

(2) Bei teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung sowie für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.

(3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Entsorgungsträgers einheitlich.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

(1) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird eine Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und des Fäkalsschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben.

Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 15

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz bzw. ihr temporär anfallendes Fremdwasser auf sonstige Weise in die Mischwasserkanalisation einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den

Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung und von unvermeidbarem Fremdwasser in die Mischwasserkanalisation.

§ 16

Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der STE-AöR für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die STE-AöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

Bei Regenwassernutzungsanlagen kann in Wohnhäusern mit bis zu drei Haushalten die in den Kanal eingeleitete Brauchwassermenge über eine pauschale Erhöhung der bezogenen Frischwassermenge um 20 v.H. ermittelt werden.

(3) Bei wasserlosen Urinalen wird als fiktive Wassermenge pro Nutzung/Spülung 3 Liter Wasser angenommen. Die STE-AöR legt in einem Bescheid fest, wie viele Nutzungen pro Jahr und Urinal bei der Gebührenermittlung zugrunde zu legen sind. Diese Festlegung trifft sie auf Grundlage der ihr vom Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellten Informationen, aus denen sich die Nutzungshäufigkeit der Urinale ableiten lässt. Werden diese Angaben vom Grundstückseigentümer nicht oder nicht in einer plausibelen Form gemacht, so kann die STE-AöR die Nutzungsanzahl schätzen. Die auf Grundlage der Nutzungen pro Jahr ermittelte fiktive Wassermenge wird der nach Absatz 2 ermittelten Wassermenge hinzugerechnet.

(4) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der STE-AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Sollten keine Vorjahreswerte vorliegen, so erfolgt die Schätzung anhand der Angaben des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einleitungsmengen vergleichbarer Anfallstellen.

(5) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt

nicht in den Fällen des Abs. 5 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 5 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 15 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

§ 17

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Soweit das eingeleitete industrielle oder gewerbliche Schmutzwasser im Verschmutzungsgrad um mehr als das Doppelte vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, wird für die Einleitung dieses Schmutzwassers ein Starkverschmutzerzuschlag zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren erhoben. Der maßgebliche Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers ergibt sich ebenso wie die Berechnung des Zuschlags aus Anhang 2.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchung gemäß den Regelungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung - ermittelt. Zur Feststellung des Verschmutzungsgrads des Schmutzwassers werden von der STE-AöR Proben entnommen. Der Ermittlung ist mindestens eine Abwasseruntersuchung pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei ist für die Veranlagung der Mittelwert aller im Veranlagungszeitraum vorgenommenen Messungen maßgebend. Dieser wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

(3) Aus besonderem betrieblichem Anlass des Einleiters (z.B. Betriebsstörungen, besondere Betriebszustände oder sonstige Ereignisse) können kostenpflichtig weitere Proben anlassbezogen durchgeführt werden. Die anlassbezogenen Messungen ergänzen die Probenahmen nach Absatz 2 zur Feststellung des Verschmutzungsgrades. Die Messwerte sind auf einen für den jeweiligen Anlasszeitraum repräsentativen Wert zu verdichten. Anlassbezogene Messungen werden zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages dann nicht berücksichtigt, wenn die Informations- und Meldepflichten nach § 18 Absatz 5 allgemeine Entwässerungssatzung vor der Probenahme gewahrt wurden.

§ 18

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund und von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die STE-AöR eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge. Die mengenmäßige Erfassung erfolgt über eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte Messeinrichtung.

§ 19

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche.

(2) Unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 4 ergibt sich eine Gebührenminderung für Flächen, die über dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Die gebührenpflichtige Fläche berechnet sich nach der Formel

$$G = A - (V / 75)$$

G.....gebührenpflichtige Fläche (in m²)

Amittel- oder unmittelbar an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene Abflussfläche (in m²)

VGesamtvolumen der dezentralen Rückhalte- oder Versickerungsanlage (in Liter).

(3) Flächen, die mit einem dauerhaft durchlässigen Belag (wassergebundene Deckschicht, Rasengittersteine u. ä.) befestigt sind, werden bei der Ermittlung der angeschlossenen Abflussfläche mit maximal 75 v.H. angerechnet.

(4) Die Entscheidung über die Gebühren mindernde Anerkennung durchlässiger Flächenbefestigungen und dezentraler Anlagen liegt bei der STE-AöR.

(5) Als dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung nach Abs. 2 können grundsätzlich die Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung, wie:

- Gründächer
- Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjährigen Verbrauchern
- Retentionsteiche u.a.

anerkannt werden, wenn durch Anordnung, Bemessung und Betrieb eine kontinuierliche Verminderung des Niederschlagsabflusses gewährleistet ist.

(6) Die STE-AöR gibt Vorgaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung dezentraler Anlagen.

(7) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 20

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von temporär eingeleitetem, unvermeidbarem Fremdwasser

(1) Die Bemessung der Gebühr für das temporäre Einleiten von unvermeidbarem Fremdwasser in die Mischwasserkanalisation erfolgt nach der Fremdwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Fremdwasser. Von einer nur temporären Einleitung ist insbesondere bei Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen auszugehen.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gilt die tatsächlich eingeleitete Wassermenge. Diese wird durch private Messeinrichtungen oder anhand der Pumpleistung und Betriebszeit der Fremdwasserpumpe ermittelt. Ist eine private Messeinrichtung vorhanden, ist die Wassermenge nach Satz 1 der STE-AöR für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die STE-AöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet und auch ein Nachweis über die Pumpleistung und Betriebszeit der Fremdwasserpumpe nicht möglich ist, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Fremdwassermenge ermöglichen, verlangen.

§ 21

Entgelt für die Beseitigung von außerhalb des Entsorgungsgebietes angeliefertem Abwasser, Schlamm und Kanalspülgut

- (1) Bemessungsgrundlage des Entgelts für die Beseitigung von außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallenem, angeliefertem Abwasser und Schlamm sind Volumen und Verschmutzungsgrad.
- (2) Schuldner ist der Anlieferer.
- (3) Der Anspruch entsteht mit der Entgegennahme und wird zu demselben Zeitpunkt fällig.

§ 22

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung nach §§ 13, 16 entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach §§ 14, 18 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren bei der temporären Einleitung von unvermeidbarem Fremdwasser nach §§ 13, 20 entsteht zum Monatsende für den abgelaufenen Monat.
- (4) Wechselt der Gebührenschuldner bei Gebührenansprüchen nach Abs. 1 während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 23

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren für das Einsammeln und die Beseitigung bei leitungsgebundener Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 beträgt 1,80 €/m³.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 18 beträgt 6,00 €/m³.
- (3) Die Benutzungsgebühr für das Ableiten und die Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 19 beträgt 0,70 €/m².
- (4) Die Benutzungsgebühr für das Ableiten und die Beseitigung von temporär eingeleitetem, unvermeidbarem Fremdwasser nach § 20 beträgt 0,40 €/m³.

§ 24

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldner sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner bis zur Anzeige des Wechsels bei der STE-AöR Gesamtschuldner.

§ 25 Gebührenfestsetzung und Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 26 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 26 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der STE-AöR Vorausleistungen auf die Gebühren durch schriftlichen Bescheid erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres, wobei dieser Betrag durch die Anzahl der zu leistenden Abschläge geteilt und sodann auf volle Euro abgerundet wird. Die Anzahl der zu leistenden Abschläge richtet sich nach der Anzahl der Monate des Kalenderjahres, in denen eine Gebührenschild entsteht. Sollten keine Vorjahreswerte vorliegen, so werden angemessene Vorausleistungen erhoben.

(2) Vorausleistungen werden jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten, der im Bescheid genannten Monat mit dem nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ermittelten Betrag erhoben. Fällt dieser Tag des jeweiligen Monats auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen in Kaiserslautern anerkannten Feiertag, ist die Vorausleistung erst am nächsten Werktag fällig.

(3) Sollten zu Beginn des Erhebungszeitraums noch nicht alle erforderlichen Angaben, insbesondere der Wasserverbrauch des letzten Erhebungszeitraumes, vorliegen, so wird der Betrag der Gebührenschild des Vorjahres durch die Anzahl der zum Zeitpunkt der Ermittlung der Vorausleistungen noch verbliebenen Fälligkeitszeitpunkte geteilt und sodann auf volle Euro abgerundet. Die Vorausleistungen werden entsprechend Abs. 2 jeweils zum 1. der noch verbliebenen Monate erhoben. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung notwendiger und zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Aufwendungsersatz zu erstatten.

(2) Aufwendungen für Erneuerungs-, Sanierungs-, Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an notwendigen und zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Aufwendungen für Erneuerungs-, Sanierungs-, Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an notwendigen und zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die nicht von dem Grundstückseigentümer, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, stellen gebührenfähige Kosten nach § 12 dar.

(3) Die Herstellung und Erneuerung innerhalb bebauter Ortslagen ist für die nachfolgend aufgeführten Leitungsquerschnitte als Pauschalsatz je laufendem Meter zu erstatten. Der Pauschalsatz je laufendem Meter beträgt für

Misch-, Niederschlags- <u>oder</u> Schmutzwasserleitung DN 150	844,00 €
Niederschlags- <u>und</u> Schmutzwasserleitung DN 150	1.041,00 €
Misch-, Niederschlags- <u>oder</u> Schmutzwasserleitung DN 200	957,00 €
Misch-, Niederschlags- <u>oder</u> Schmutzwasserleitung DN 250	1.157,00 €

Andere Leitungsquerschnitte, Sanierungs-, Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie die erstmalige Herstellung und Erneuerung im Zuge von Erschließungsmaßnahmen werden anhand der tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(4) Der Aufwendungsersatz für die ordnungsgemäße Außerbetriebsetzung (Verschließung oder Beseitigen) eines Grundstücksanschlusses gem. § 11 Abs. 6 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der STE-AöR beträgt pauschal 940 €

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Sanierung, Änderung, Außerbetriebsetzung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die STE-AöR kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der STE-AöR Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der STE-AöR für nach § 59 Abs. 2 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der STE-AöR für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 29 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die STE-AöR unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 1996 30,00 DM (15,33 €)

ab 01. Januar 1997 35,00 DM (17,89 €).

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der STE-AöR schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die STE-AöR insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2015 in Kraft.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Anstaltssatzung gilt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 21.11.2014 nur bis zum Inkrafttreten dieser Satzung fort. Die Regelung in Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit Abgabeanprüche nach der in Absatz 2 genannten Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kaiserslautern, 02.02.2015
Stadtentwässerung Kaiserslautern - STE-AöR
gez. Dr. Wimmer-Leonhardt
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Kaiserslautern, 02.02.2015
Stadtentwässerung Kaiserslautern – STE-AöR
gez. Rainer Grüner
Vorstand

Anhang 1 zu § 1 Abs. 3 - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

1. Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	40 v.H.	60 v.H.
3. Regenrückhaltebecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Schmutzwasserabfluss zzgl. Fremdwasser)	40 v.H.	60 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Hauptsammler (Profilhöhe oder -breite \geq 2000 mm)	10 v.H.	90 v.H.
7. Pumpanlagen	40 v.H.	60 v.H.
8. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

2. Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage und des Kanalnetzes (gemeinsame Anlagen), insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Leitechnik, etc. sind nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.
3. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.
4. Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.
5. Der Anteil der Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser in Mischwasserkanälen an den bisher nicht über Beiträgen finanzierten Investitionsaufwendungen sowie den investitionsabhängigen und sonstigen Kosten wird anhand des ermittelten Anteils des Fremdwassers an der Jahresschmutzwassermenge, wie er im Eigenüberwachungsbericht ermittelt wird, berechnet, wobei von den so ermittelten Kosten für die Kosten im Zusammenhang mit der biologischen Reinigung nur 30 % angesetzt werden.

Anhang 2 zu § 17 - Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags (SVZ)

Der Starkverschmutzerzuschlag (Mehrkosten) gemäß § 17 errechnet sich pro Kubikmeter (m³) wie folgt:

Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers:

1. CSB	700 mg/l
2. Stickstoff gesamt (N _{ges})	60 mg/l
3. Phosphor gesamt (P _{ges})	15 mg/l

Der Starkverschmutzerzuschlag wird erhoben, wenn der Verschmutzungsgrad das Doppelte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers beträgt, wobei für die Berechnung der Höhe des Zuschlags die Werte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers zugrunde gelegt werden. Sofern ein Wert (CSB, N_{ges}, P_{ges}) nicht das Doppelte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers erreicht, wird der entsprechende Term mit 0 angesetzt.

$$SVZ = ((CSB - 700)/1.000 * K_{CSB}) + ((N_{ges} - 60)/1.000 * K_{N_{ges}}) + ((P_{ges} - 15)/1.000 * K_{P_{ges}}) \text{ [€/m}^3\text{]}$$

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in mg/l

N_{ges} Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

P_{ges} Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

K_{CSB} Kosten CSB-Beseitigung = 0,20 €/kg

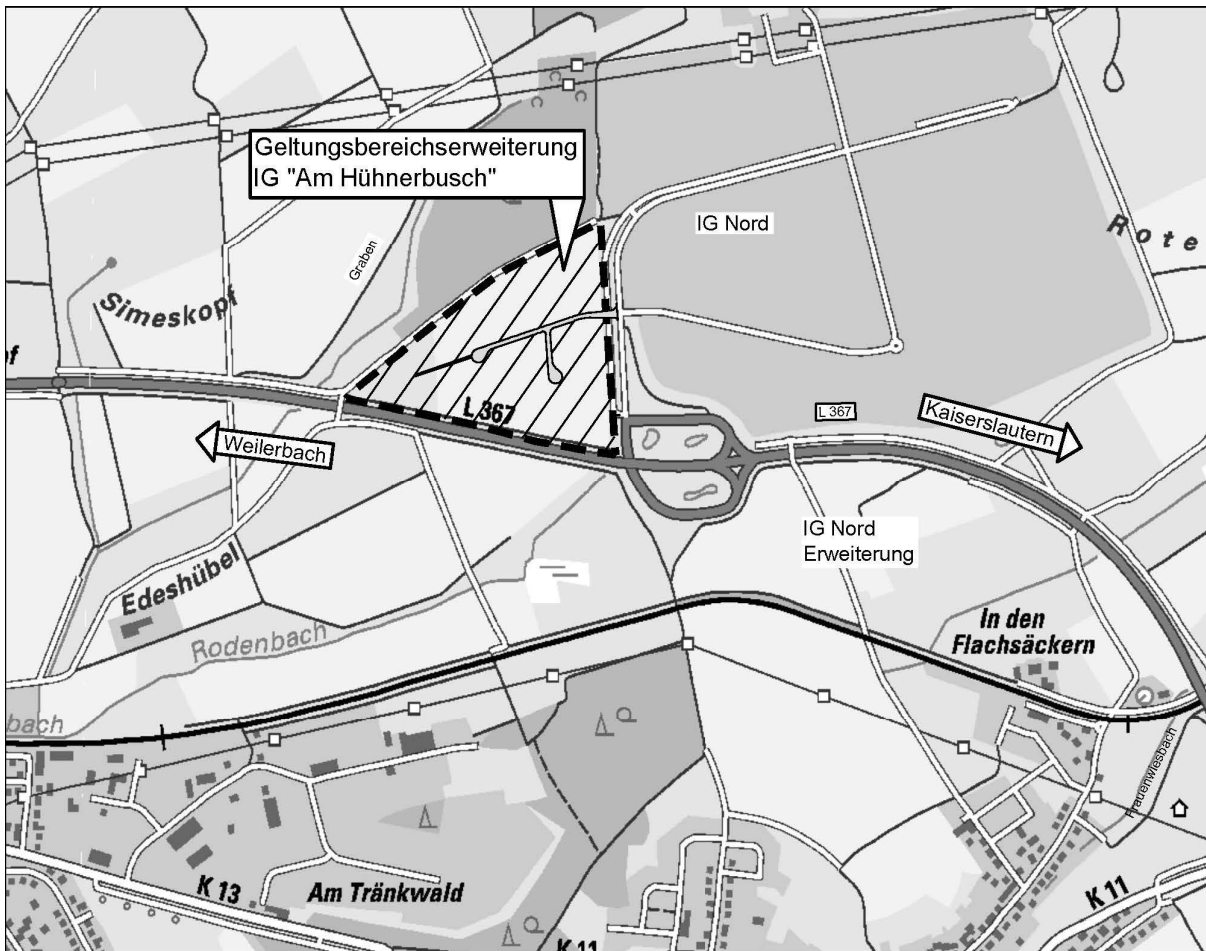
K_{N_{ges}} Kosten N-Beseitigung = 2,43 €/kg

K_{P_{ges}} Kosten P-Beseitigung = 8,59 €/kg

Der ermittelte Starkverschmutzerzuschlag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Anhang 3 zu § 1 Abs. 1 - Geltungsbereich der Zweckvereinbarung

- Verbandsgemeinde Weilerbach: Industriegebiet „am Hühnerbusch“



Anhang 4 zu § 1 Abs. 1 - Geltungsbereich der Zweckvereinbarungen „US-Hospital“

- Verbandsgemeinde Weilerbach und Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach – Entsorgungsgebiet des „US-Hospital“

